

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Dr. Ingo Kerzel (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung

Ponykarussells auf Jahrmärkten in Niedersachsen - Kontrolle, Tierschutzvollzug und Zuständigkeiten

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg und Dr. Ingo Kerzel (AfD), eingegangen am
08.05.2026 - Drs. 19/10620,
an die Staatskanzlei übersandt am 13.05.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
namens der Landesregierung vom 16.06.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Ponykarussells und Ponyreitbahnen auf Volksfesten und Jahrmärkten stehen seit Jahren in der öffentlichen Diskussion. Kritisiert werden u. a. die Haltungsbedingungen, die Belastung der Tiere durch Lärm und dauerhafte Kreisbewegungen, die Einhaltung von Ruhezeiten sowie die Kontroll-dichte durch die zuständigen Veterinärbehörden.¹ Gleichzeitig verweisen Beobachtern zufolge Kommunen häufig auf die Zuständigkeit der Veterinärämter, während Bürgerbeschwerden nach Darstellung von Betroffenen teilweise unbeantwortet bleiben.

Nach Angaben von Bürgern und Tierschutzinitiativen wurden auf verschiedenen niedersächsischen Jahrmärkten wiederholt mögliche Verstöße gegen Vorgaben zum Richtungswechsel, zu Ruhezeiten sowie zur Kontrolle von Ponykarussells dokumentiert.² Zudem wird kritisiert, dass die Empfehlungen des TVT-Merkblattes Nummer 116 („Beurteilung von Ponyreitbahnen unter Tierschutzgesichtspunkten“) nicht durchgängig berücksichtigt würden.³

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, welche fachaufsichtliche Rolle das Land Niedersachsen beim Tierschutzvollzug in diesem Bereich wahrnimmt.

1. Welche rechtlichen Vorgaben gelten in Niedersachsen für den Betrieb von Ponykarussells bzw. Ponyreitbahnen auf Jahrmärkten und Volksfesten?

Für den Betrieb von Ponykarussells bzw. Ponyreitbahnen ist tierschutzrechtlich das Tierschutzgesetz (TierSchG) zu beachten. Zur Beurteilung der Haltung von Pferden sind die Leitlinien des Bundes zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten (2009) zu berücksichtigen.

¹ <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/an-traditionsreichem-volksfest-in-niedersachsen-alb-traum-fuer-pferde-massive-kritik-93881824.html>

² <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/an-traditionsreichem-volksfest-in-niedersachsen-alb-traum-fuer-pferde-massive-kritik-93881824.html>; <https://www.kreiszeitung.de/lokales/niedersachsen/immer-mehr-tierschutzanzeigen-in-niedersachsen-das-steckt-dahinter-93372208.html>

³ https://www.stadtlindau.de/media/custom/2715_158_1.PDF?1465299350; <https://www.tierschutz-tvt.de/alle-merkblaetter-und-stellungnahmen/#c282>

2. Welche Behörden sind jeweils zuständig für

- a) die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz,**
- b) die tierschutzrechtliche Kontrolle vor Ort,**
- c) die Marktzulassung sowie**
- d) die fachaufsichtliche Kontrolle?**

Zu a:

Für die Erteilung der Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz sind die Landkreise und kreisfreien Städte (kommunale Veterinärbehörden) zuständig (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, der Beseitigung tierischer Nebenprodukte und des Tierschutzes [ZustVO-Tier]).

Zu b:

Für die tierschutzrechtliche Kontrolle vor Ort sind die kommunalen Veterinärbehörden zuständig.

Zu c:

Für gewerbliche Veranstaltungen, die unter die Regelungen der Gewerbeordnung (GewO) fallen, liegen die Zuständigkeiten nach der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Wirtschaft) bei den niedersächsischen Kommunen.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 ZustVO-Wirtschaft variieren je nach Veranstaltungstyp (Messe, Ausstellung, Großmarkt, Wochenmarkt, Spezialmarkt, Jahrmarkt, Volksfest) die Zuständigkeiten:

- Die Zuständigkeit der gewerberechtlichen Festsetzung von Veranstaltungen nach §§ 64 bis 66 GewO (Messe, Ausstellung, Großmarkt) liegt bei dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
- die Zuständigkeit der gewerberechtlichen Festsetzung von Wochenmärkten nach § 67 GewO liegt bei der Gemeinde, Samtgemeinde oder Stadt, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll,
- die Zuständigkeit der gewerberechtlichen Festsetzung von Spezial- und Jahrmärkten nach § 68 GewO liegt bei dem Landkreis, der kreisfreie Stadt, der großen selbstständigen Stadt oder der selbstständigen Gemeinde, in deren Bezirk die Tätigkeit ausgeübt werden soll.

Bei nichtgewerblichen Veranstaltungen (z. B. Sportevents, Konzerte, Straßenfeste) gelten in der Regel individuelle örtliche kommunale Satzungen und Zuständigkeiten.

Zu d:

Gemäß § 171 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG wird die Fachaufsicht von der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbstständigen Städten, der Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen wahrgenommen. Den Tierschutz betreffend ist das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. In den unter Buchstabe c genannten Fällen ist das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen die fachlich zuständige oberste Landesbehörde. In den Fällen des § 171 Abs. 5 Satz 1 Nrn. 2 und 3 NKomVG sind Fachaufsichtsbehörden die Region Hannover und die Landkreise und das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen als oberste Fachaufsichtsbehörde.

3. Wie viele Erlaubnisse nach § 11 Tierschutzgesetz bestehen derzeit in Niedersachsen für Betreiber von Ponykarussells oder Ponyreitbahnen?

Derzeit bestehen zwei tierschutzrechtliche Erlaubnisse.

4. Wie viele tierschutzrechtliche Kontrollen von Ponykarussells oder Ponyreitbahnen wurden in Niedersachsen in den Jahren 2022, 2023, 2024 und 2025 durchgeführt?

2022: 3, 2023: 9, 2024: 11, 2025: 9.

5. Welche Verstöße oder Beanstandungen wurden hierbei festgestellt (bitte auflisten nach Art des Verstoßes, Datum, Ort und ordnungsrechtlicher Maßnahme)?

Art des Verstoßes	Datum	Ort	ordnungsrechtliche Maßnahme
geringgradige Mängel: Pflegezustand der Ausrüstung und der Ponys	24.07.2024	Ort der Tierhaltung („Heimatstall“), Stadt Oldenburg	mündliche Anordnung zur unverzüglichen Abstellung der Mängel, schriftlicher Nachweis, Überarbeitung der Erlaubnis mit Erteilung von tierschutzrechtlichen Auflagen in den Nebenbestimmungen
Ponys in den Pausen gesattelt und angebunden	28.09.2024	Veranstaltung, Stadt Oldenburg	mündliche Anordnung zur unverzüglichen Abstellung der Mängel
alle Ponys angebunden (außerhalb von Auftritt oder Pflegemaßnahmen)	18.04.2025	Veranstaltung, Stadt Oldenburg	mündliche Anordnung zur unverzüglichen Abstellung der Mängel, Anhörung VwVfG
Verletzungsgefährliche / nicht ausbruchssichere Einzäunung	28.06.2023	Celle	Mängelbericht/Kontrollbericht mit Anordnung
unklarer/unzureichender Tetanusimpfschutz	28.06.2023	Celle	Mängelbericht/Kontrollbericht mit Anordnung
Verletzungsgefährliche / nicht ausbruchssichere Einzäunung	29.03.2023	Celle	schriftliche Belehrung
verletzungsgefährliche Gegenstände im Aufenthaltsbereich	29.03.2023	Celle	schriftliche Belehrung
Ausüben einer Tätigkeit ohne entsprechende Erlaubnis nach § 11 TierSchG - Ponyreiten	06.06.2024	Eschede	schriftliche Belehrung
unvollständige Dokumentation im Bestandsregister	06.06.2024	Eschede	schriftliche Belehrung
Es wurden zu schwere Kinder auf die Esel gesetzt, ohne erforderlichen Konzeptnachweis zur Ermittlung der max. Traglast bei Kindern. Erschwerend war, dass dieses von der zuständigen Erlaubnisbehörde in Sachsen nicht gefordert worden war.	05.04.2025	Kennelbad (Mittelaltermarkt Braunschweig)	Ermahnung/Belehrung. Ankündigung einer umfassenden Kontrolle in diesem Jahr, diese hat entsprechend stattgefunden.
tierärztliche Behandlung	02.08.2023	Braunschweig	Verfügung

6. In wie vielen Fällen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 Auflagen erteilt, Bußgeldverfahren eingeleitet oder Erlaubnisse überprüft, eingeschränkt oder widerrufen?

2023: 0, 2024: 1, 2025: 1

7. Welche Anforderungen gelten hinsichtlich

- a) Ruhezeiten,
- b) Richtungswechseln bzw. Handwechseln,
- c) Wasserversorgung,
- d) Witterungsschutz sowie
- e) Lärm- und Stressbelastung?

Die Anforderungen werden nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen der Erlaubniserteilung von den kommunalen Veterinärbehörden formuliert. Dafür kann auf die Empfehlungen des Merkblattes der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz (TVT) (Nr. 116) zurückgegriffen werden.

8. Welche Bedeutung misst die Landesregierung dem TVT-Merkblatt Nummer 116 bei, und wird dessen Einhaltung im Rahmen von Kontrollen überprüft?

Den amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten und Amtstierärztinnen und Amtstierärzten steht bei der Frage, ob die Anforderungen des TierSchG erfüllt sind, nach dem Gesetz eine vorrangige Beurteilungskompetenz zu (OVG Niedersachsen, Beschluss vom 3.6.2009, 11 ME 172/09).

Für die Ermittlung der Verhaltensbedürfnisse in den verschiedenen Funktionskreisen und der daraus resultierenden Anforderungen u. a. an eine verhaltensgerechte Unterbringung stehen verschiedene Wege zur Verfügung. Es kann z. B. auch auf TVT-Merkblätter zurückgegriffen werden. Sie haben die Qualität eines antizipierten Sachverständigengutachtens (OVG Lüneburg, Beschluss vom 03.08.2009, 11 ME 187/09, Hirt/Maisack/Moritz/Felde, TierSchG, Kommentar, 4. Auflage, 2023, § 2, Rn 34).

9. Existieren landeseinheitliche Vorgaben oder Empfehlungen für Veterinärämter zur Kontrolle von Ponykarussells und Ponyreitbahnen?

Es bestehen über die vorgenannten vom Bund veröffentlichten Leitlinien und das TVT-Merkblatt hinaus keine vom Land herausgegebenen Vorgaben oder Empfehlungen für die kommunalen Behörden zur Kontrolle von Ponykarussells und Ponyreitbahnen.

10. Wie häufig finden während eines Jahrmarktes oder Volksfestes üblicherweise Kontrollen durch Veterinärbehörden statt?

Während eines Jahrmarktes oder Volksfestes finden Kontrollen durch die zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsbehörden in der Regel mindestens einmal (meist zu Beginn bzw. vorab der Veranstaltung) sowie fortlaufend anlassbezogen oder stichprobenartig statt. Die genaue Häufigkeit hängt maßgeblich davon ab, ob auf dem Fest Tiere (z. B. in Ponyreitbahnen oder Ponykarussells) präsent sind und wie groß das gastronomische Angebot ist.

11. Welche Anforderungen gelten an eine Dokumentation und Nachvollziehbarkeit solcher Kontrollen?

Grundsätzlich sind tierschutzrechtliche Kontrollen durch die zuständigen kommunalen Veterinärbehörden zu dokumentieren.

12. Wie bewertet die Landesregierung die Frage, ob Ponykarussells auf stark frequentierten oder besonders lärmintensiven Bereichen von Volksfesten aus tierschutzfachlicher Sicht problematisch sein können?

Die Landesregierung sieht die Möglichkeit, dass Ponykarussells auf stark frequentierten oder besonders lärmintensiven Bereichen von Volksfesten aus tierschutzfachlicher Sicht problematisch sein können.

13. Welche Möglichkeiten haben Kommunen nach Auffassung der Landesregierung, bei der Vergabe von Standplätzen auf kommunalen Märkten tierschutzbezogene Kriterien zu berücksichtigen?

Nach dem Grundsatz der Marktfreiheit nach § 70 GewO hat jeder, der dem zugelassenen Teilnehmerkreis der festgesetzten Veranstaltung angehört, das Recht, entsprechend den für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer geltenden Bestimmungen an der Veranstaltung teilzunehmen. Ein Ausschluss von Teilnehmergruppen oder einzelner Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine Ermessensentscheidung und für die Veranstalterin oder den Veranstalter nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen zulässig. Die Ermessensentscheidung der Auswahl muss sich an der Eigenart des festgesetzten Marktes orientieren, nachvollziehbar, transparent und diskriminierungsfrei sein. Sie ist im gerichtlichen Verfahren überprüfbar.

Für kommunale Veranstaltungen werden nähere Einzelheiten und Kriterien individuell nach örtlichen Gegebenheiten und Bedarfen in entsprechenden kommunalen Marktsatzungen, Marktordnungen o. ä. festgelegt. Auch Details zur Durchführung sowie zu Auswahlkriterien und -verfahren finden sich dort oftmals. Die Ausgestaltung derartiger Regelungen obliegt der kommunalen Selbstverwaltung.

14. Inwieweit können Kommunen aus Sicht der Landesregierung den Betrieb von Ponykarussells auf kommunalen Veranstaltungen einschränken oder ablehnen?

Kommunale Behörden treffen die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen gemäß § 16a Abs. 1 Sätze 1 und 2 TierSchG. Bei der Wahl des Mittels ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen der Antwort zur Frage 13 verwiesen.

15. Welche Beschwerden oder Eingaben zum Betrieb von Ponykarussells auf niedersächsischen Jahrmärkten sind der Landesregierung seit dem Jahr 2022 bekannt geworden?

Der Landesregierung sind seit 2022 mehrere Beschwerden und Eingaben einer Beschwerdeführerin zu einem Betreiber eines Ponykarussells bekannt geworden.

Von der Beschwerdeführerin werden insbesondere die Intervalle des Richtungswechsels während des Einsatzes, Pausenzeiten mit Versorgung mit Futter und Wasser, Ausrüstungsgegenstände, Standort der Ponykarussells auf dem Markt und die Haltung der Ponys vor Ort sowie die amtliche Aufsicht und Kontrolle durch die zuständigen Behörden bemängelt.

16. Wie bewertet die Landesregierung die Transparenz und Erreichbarkeit der zuständigen Veterinärbehörden während laufender Volksfeste und Jahrmärkte?

Diesbezüglich liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

17. Sieht die Landesregierung Handlungsbedarf hinsichtlich einer landesweit einheitlichen Regelung oder verschärfter Auflagen für Ponykarussells und Ponyreitbahnen? Wenn ja, welchen? Wenn nein, warum nicht?

Die Landesregierung sieht aufgrund der vorliegenden Informationslage (v. a. Berichte der kommunalen Veterinärbehörden) über die Leitlinien des Bundes und das TVT-Merkblatt hinaus derzeit keinen Bedarf für weitere Regelungen zu Ponykarussells und Ponyreitbahnen.